



Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN

Informationen zum Projekt

Stand: 23.03.2021

Mitglieder der Steuerungsgruppe

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung
Stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf
Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler
OKRin Dr. Melanie Beiner
OKR Jens Böhm
OKR Wolfgang Heine
Gabriele Schmidt
Propst Oliver Albrecht
Christine Schreiber
Wolfgang Prawitz
Steffen Batz (EJHN)
Steffen Börmel (EJHN) bis Januar 2021

Inhaltsübersicht

1. Auftragslage und Stand des synodalen Prozesses
2. Weiterentwicklung der Projektorganisation
3. Kurze Berichte aus den Arbeitspaketen
4. Beauftragung des Arbeitspakets 9:
Handlungsfelder und Zentren, einschließlich Religionspädagogisches Institut (RPI) und
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)
5. Herleitung des strukturellen Defizits im Jahr 2030:
Aktuelle Berechnungen festigen die Annahme von € 140 Mio.
6. Zum weiteren Umgang mit den Einsparerfordernissen:
Auf dem Weg zu einer finanziellen Planungsperspektive für das Jahr 2030
7. Zeit- und Aktivitätenplanung

ekhn2030

Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN – Informationen zum Projekt

1. Auftragslage und Stand des synodalen Prozesses

Die Kirchenleitung hat im Rahmen der **8. Tagung der Zwölften Kirchensynode** eine Ausarbeitung zu den handlungsleitenden **Rahmenbedingungen für den Prozess ekhn2030** vorgelegt (**Drucksache Nr. 79/19**). Darin werden die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen beschrieben, die sich aus der Kirchensteuerentwicklung, der Besetzbarkeit von Pfarrstellen und der Gebäudesituation ergeben. Darüber hinaus enthielt die Drucksache den Vorschlag, in einem zeitlich begrenzten Prozess zunächst und prioritär große Themenblöcke zu bearbeiten. Ziel der Drucksache war, zwischen Kirchenleitung und Kirchensynode ein gemeinsames Verständnis über die Größe und Komplexität der Herausforderungen herzustellen und das weitere Verfahren zu verabreden. Die Diskussion um den weiteren Fortgang mündete letztlich in folgendem **Auftrag an die Kirchenleitung**:

„In Aufnahme des Berichts der Kirchenleitung zum Prioritätenprozess 2030 – TOP 7.9 – und mit Blick auf den Beschluss der Kirchensynode vom Frühjahr 2019 (Amtsblatt 06/2019, Seite 166, Beschluss zu Drucksache 04-4/19) bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung zügig an den Fragen zu Prioritäten weiter zu arbeiten und in einem ersten Zwischenschritt ihre Entscheidungen zur Weiterarbeit (Arbeitspakete) einer Zusammenkunft des Ältestenrats der Kirchensynode mit Beteiligung der Jugenddelegierten als Resonanzgruppe vorzustellen mit dem Ziel, nach dieser Beratung der Kirchensynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 2020 zunächst einen Zwischenbericht und, ggfs. nach weiteren Beratungen mit dem erweiterten Ältestenrat, zu ihrer Tagung im Herbst 2020 konkretisierte Planungsvorschläge für die zukünftige Gestaltung der EKHN und das weitere Verfahren zur Umsetzung zur Beratung vorzulegen.“

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Frühjahrssynode 2020 nicht stattfinden. In Absprache mit dem Kirchensynodalvorstand wurde daher ein Entwurf des Zwischenberichtes interessierten Synodalen im Rahmen eines Webinars am 12.06.2020 vorgestellt. Die endgültige Fassung des **Zwischenberichtes** wurde schließlich am 19.09.2020 der **9. Tagung der Zwölften Kirchensynode** als **Drucksache Nr. 05/20** vorgelegt.

Der Zwischenbericht enthielt ausführliche **Erläuterungen zur Projektentwicklung**, zu den fortgeschriebenen inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen, zur Projektorganisation und zu den beauftragten Arbeitspaketen. Inhaltliche Kernstücke des Zwischenberichtes waren die **Impulspapiere** „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“, „Digitalisierung“ und „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“.

Mit den Impulspapieren wurde eine wichtige Orientierung für die Konkretisierung und inhaltliche Ausarbeitung von Entwicklungsvorschlägen in den Arbeitspaketen geschaffen. Im letzten Zwischenbericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Komplexität der zu bearbeitenden Themen und die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie noch deutlicher als bisher dazu zwingen, die bis zur Herbsttagung 2020 erstellten Vorlagen als einen Schritt in einem **längeren Prozess der Kirchenentwicklung** zu sehen, der über die Herbsttagung hinausgeht. So wird es erforderlich sein, der Kirchensynode in dieser und den folgenden Tagungen weitere Berichte und Ausarbeitungen vorzulegen, die die Steuerungsgruppe beauftragt oder im Zuge der notwendigen Ausschussberatungen angefragt werden.

Bis zum Ende der Wahlperiode der 12. Synode sollen wesentliche Impulse für die weitere Entwicklung der EKHN beschlossen und erste Entscheidungen für damit verbundene Maßnahmen getroffen werden. Die Herausforderungen, vor denen die EKHN steht und die daraus resultierenden Veränderungen sind allerdings so groß, dass sich absehbar auch die 13. Synode mit Fragen der Kirchenentwicklung und der langfristigen Haushaltskonsolidierung befassen wird. Die Kirchenleitung beabsichtigt daher, die interne Projektorganisation ekhn2030 auch über das Jahr 2021 hinaus prozessbegleitend aufrechtzuerhalten. In

Würdigung des Zwischenberichtes und nach eingehender Diskussion hat die Kirchensynode am 19.09.2020 schließlich folgenden **Beschluss** gefasst:

„Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN zur Kenntnis. Sie stimmt den darin benannten inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen sowie der Beschreibung des weiteren Verfahrens zu.“

Einzelheiten zum zeitlichen Projektverlauf und den Impulspapieren können der **Drucksache Nr. 05/20** entnommen werden.

Zur **10. Tagung der Zwölften Kirchensynode** hat die Kirchenleitung mit den **Drucksachen Nr. 48/20 und 48-1/20 bis 48-10/20** zu allen Arbeitspaketen und Prüfaufträgen Berichte, Zwischenberichte und Beschlussvorschläge vorgelegt, die intensiv diskutiert wurden. Die Berichte und Zwischenberichte sowie zahlreiche synodale Anträge hierzu wurden den synodalen Ausschüssen und der Kirchenleitung zur weiteren Beratung zugewiesen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Antworten der Kirchenleitung auf die synodalen Anträge sollen in die weiteren Berichte und Beschlussvorschläge der Kirchenleitung einfließen. Der Beschlussvorschlag zu **Drucksache Nr. 48-11/20** – Bibelhaus Erlebnismuseum – wurde in einer erweiterten Fassung beschlossen, dem Beschlussvorschlag zu **Drucksache Nr. 48-12/20** – Tagungshäuser Höchst und Hohensolms – wurde in vorgelegter Fassung zugestimmt. Einzelheiten können dem Synodenprotokoll entnommen werden.

Seither werden die Drucksachen und Anträge intensiv in den **synodalen Ausschüssen** beraten. Dabei zeigt sich, dass der Zeitraum von Ende November 2020 bis Anfang März 2021 für eine umfassende – auch ausschussübergreifende – Erörterung der Vorschläge, Handlungsempfehlungen und synodalen Anträge sowie der damit verbundenen weitreichenden Entwicklungsperspektiven für die EKHN sehr knapp bemessen ist. Hinzu kommt, dass mit der Frühjahrssynode und auch danach weitere neue und überarbeitete Drucksachen in den Diskussionsprozess einfließen werden. Daher ist absehbar, dass die synodalen Ausschussberatungen fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang soll die Unterstützung des Synodalebüros nicht unerwähnt bleiben, das die Ergebnisse, Fragen und Impulse der Ausschussberatungen für alle am Prozess Beteiligten transparent in einer Übersicht pflegt.

2. Weiterentwicklung der Projektorganisation

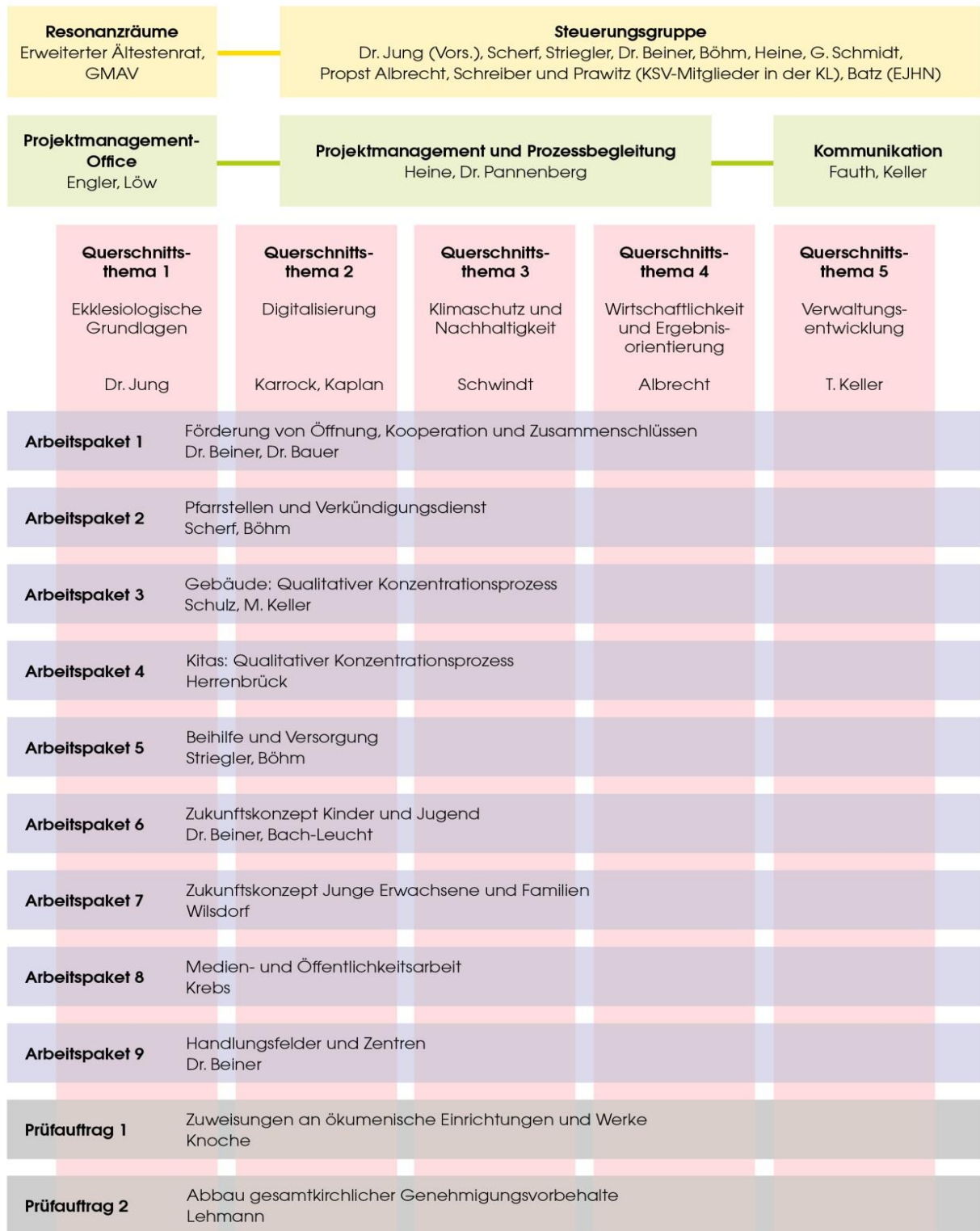
Neben der Diskussion über Inhalte, die aus den Arbeitspaketen vorgelegt werden, und Resonanzen aus den synodalen Ausschussberatungen und dem erweiterten Ältestenrat berät die Steuerungsgruppe regelmäßig über die Weiterentwicklung der Projektorganisation.

So hat sie beschlossen, die Querschnittsthemen um einen Bearbeitungsauftrag zum **Querschnittsthema „Verwaltungsentwicklung“** zu erweitern, der der **11. Tagung der Zwölften Kirchensynode** mit **Drucksache Nr. 05-3/21** vorgelegt wird. Damit sollen die zahlreichen Fragen und Impulse aufgenommen werden, die in mehreren Arbeitspaketen (z.B. zu den Kindertagesstätten), Impulspapieren (z.B. zum Thema Digitalisierung) und Prüfaufträgen (z.B. zu den gesamtkirchlichen Genehmigungsvorbehalten) aufgeworfen wurden. Dies zeigt bereits, dass das Thema „Verwaltung“ nicht isoliert und unabhängig von kirchlichen Aufgaben betrachtet werden kann und es nahe liegt, Verwaltungsentwicklung als ein Querschnittsthema zu behandeln.

Darüber hinaus hat die Steuerungsgruppe ein weiteres Arbeitspaket beauftragt. Mit dem **Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“**, in das auch das Religionspädagogische Institut und das IPOS einbezogen werden, sollen zukünftige Perspektiven der Handlungsfelder in Hinblick auf inhaltliche Zielsetzungen, gesellschaftliche Relevanz und die im Prozess ekhn2030 maßgeblichen strategischen Grundentscheidungen erarbeitet werden. Dabei wird auch die Frage eine Rolle spielen, ob und wie die gesamtkirchlichen Unterstützungssysteme unter veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und bei sich wandelnden Anforderungen die Qualität und Wirksamkeit der innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Arbeit der EKHN in den Handlungsfeldern weiterhin fördern können (siehe hierzu auch Seite 12).

Projektorganisation

Stand: 18.03.2021



Das in Aussicht gestellte Impulspapier des **Querschnittsthemas 4 Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung** konnte leider nicht rechtzeitig zur Frühjahrssynode 2021 fertiggestellt werden. Es kann voraussichtlich im Laufe des Monats Mai in die Beratungsprozesse einbezogen werden.

3. Kurze Berichte aus den Arbeitspaketen

Arbeitspaket 1: Förderung und Öffnung von Kooperation und Zusammenschlüssen

Arbeitspaket 2: Pfarrstellen und Verkündigungsdienst

Arbeitspaket 3: Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess

Die drei Arbeitspakete werden an dieser Stelle gemeinsam aufgeführt, da sie operativ eng zusammenarbeiten. In den Gesprächen der Arbeitspakete und aus den Rückmeldungen der synodalen Ausschüsse wurde deutlich, dass es hilfreich ist, die Gebäudeentwicklung, den Einsatz multiprofessioneller Teams und die strukturelle Neuausrichtung der kirchengemeindlichen Ebene zusammen zu denken. Die Attraktivität, die in Regionen durch die gemeinsame Gestaltung im Nachbarschaftsraum entstehen kann, wird erst in diesem Zusammenspiel greifbar. Langfristig soll dadurch deutlich werden, wie die Gestaltung evangelischer, kirchlicher Angebote im sozialen Nahraum, mit den Menschen vor Ort und in Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Kooperationspartnern an erreichbaren Orten sowie in qualitativ geeigneten Räumlichkeiten stattfinden kann. Dieses Anliegen ist der Ausgangspunkt und die Motivation der intensiveren Abstimmung zwischen den Arbeitspaketen.

Bezogen auf die Prozessgestaltung hat es zudem eine Bedeutung, dass die Arbeitspakete trotz unterschiedlicher Geschwindigkeiten abgestimmte Vorlagen in die Synodendrucksachen einbringen können und so ein tragfähiger Entscheidungsprozess ermöglicht werden kann. Dabei ist es ein hilfreicher Effekt, dass auch Begrifflichkeiten (z.B. der des Nachbarschaftsraums) gemeinsam erarbeitet werden, die in den Gesprächen Klarheit über die Inhalte ermöglichen.

In mehreren gemeinsamen Sitzungen haben die Arbeitsgruppen die in ihren Arbeitspaketen und Entwürfen enthaltenen Überlegungen zu Veränderungen im Bereich der Gebäude, des Personals und der Gemeindestrukturen einander vorgestellt und als Synopse zusammengestellt. Diese **Übersicht über die Entscheidungsebenen und Entscheidungsinhalte** zeigt, auf welcher Ebene welche Entscheidungen getroffen werden sollen, um eine Umsetzung der vorgeschlagenen Entwicklungen zu ermöglichen. Zusammenfassend lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Zielsetzungen

- AP 1 (Gemeindestruktur): Die langfristige Handlungsfähigkeit der Kirche im Nachbarschaftsraum soll in ihrer gemeinwesenorientierten und mitgliederorientierten Ausrichtung erhalten und gestärkt werden.
- AP 2 (Personal): Entwicklung von multiprofessionellen Teams (Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Kirchenmusiker*innen) für die Verkündigung, die in regionalen Räumen wahrgenommen werden soll. Der Verkündigungsdienst soll so strukturiert werden, dass eine Erreichbarkeit in der Fläche weiter ermöglicht wird.
- AP 3 (Gebäude): Zukunftsfähiger, funktionaler und nachhaltig gestalteter Gebäudebestand, der mit den vorhandenen bzw. perspektivischen Mitteln unterhalten und aktiviert werden kann.
- Insgesamt ergibt sich aus den in den Arbeitspaketen benannten Aufwandsreduktionen und Einsparungen eine Gesamtsumme von etwa € 60,6 bis € 65,6 Mio. bis zum Jahr 2030.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Zusammenschau sind:

- Sprachlich reden wir vom Dekanat, von (notwendigen) Nachbarschaftsräumen, von Kirchengemeinden (AP 1,2 und 3) und von (möglichen) Dekanatsregionen (AP 3).
- Gemäß den Grundüberlegungen von ekhn2030 kommt in allen drei Arbeitspaketen dem Dekanat mit **Dekanatssynodalvorstand** und vor allem der **Dekanatssynode** als Entscheidungsorgan eine gewachsene Verantwortung zu.
- Nach dem Entwurf von AP 3 beschließt die Dekanatssynode den Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan. Nach dem Entwurf von AP 2 beschließt die Dekanatssynode die Umsetzung des Stellenbudgets im Verkündigungsdienst in den Nachbarschaftsräumen. Für den Bereich der Gemeindestrukturen (AP 1) bedeutet das, dass die Dekanatssynode auch die Einrichtung der Nachbarschaftsräume beschließen soll.

- In allen drei APs kommt dem **Nachbarschaftsraum** eine besondere Bedeutung zu. Ein Nachbarschaftsraum besteht aus 3.000 bis 6.000 Gemeindemitgliedern als Orientierungsrahmen, und sollte aus einem Verkündigungsteam mit mindestens drei Personen, einem gemeinsamen Gemeindebüro und einer Vereinbarung zur gemeinsamen Gebäudenutzung bestehen.
- In den Gesprächen ist deutlich geworden, wie groß die Veränderungsnotwendigkeit durch den Rückgang der Gemeindemitgliederzahlen, des Personals und der Finanzmittel ist. Diese Veränderungsnotwendigkeit wirft viele **weitere Fragestellungen** auf, die noch weiter zu klären sind. Hierzu zählen sicher auch die Fragen nach möglichen Unterstützungsstrukturen für den Dekanatssynodalvorstand und das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt.

Auf dieser Grundlage sind in folgender Übersicht die Zusammenhänge zwischen den Arbeitspaketen sichtbar, die derzeit intensiv in den synodalen Ausschüssen beraten werden.

Kirchengemeindestruktur, Personal und Gebäude

Zusammenstellung der Entscheidungsebenen und Entscheidungen, wie sie sich aus den zur Herbstsynode 2020 vorgelegten Arbeitspapieren der Arbeitspakete 1, 2 und 3 ergeben

Stand: 08.02.2021

	AP 1	AP 2	AP 3
Zielsetzung:	Aufgrund des Rückgangs von 20% der Gemeindemitglieder und der finanziellen Ressourcen sollen die langfristige Handlungsfähigkeit der Kirche im Nachbarschaftsraum in ihrer gemeinwesenorientierten und mitgliederorientierten Ausrichtung erhalten und gestärkt werden. Dazu werden angemessene rechtliche Strukturen vorgeschlagen, die größere regionale Einheiten anstreben.	Die Zahl der Pfarrer*innen geht um 1/3 zurück, die Zahl der Stellen der Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen soll Bestand haben. Entwicklung von multiprofessionellen Teams (Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Kirchenmusiker*innen) für die Verkündigung, die in regionalen Räumen wahrgenommen werden soll. Der Verkündigungsdienst soll so strukturiert werden, dass Erreichbarkeit in der Fläche weiter ermöglicht wird.	Zukunftsfähiger, funktionaler und nachhaltig gestalteter Gebäudebestand, der mit den vorhandenen bzw. perspektivischen Mitteln unterhalten und aktiviert werden kann. Einsparung von € 10-15 Mio. bei den Zuweisungen. Dabei handelt es sich um gesamt-kirchliche Bauzuweisungsmittel (laufende und projektbezogene Zuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Investitionen).
Textquelle:	Papier AP 1 3 verschiedene Szenarien	Papier des AP 2 mit Stellungnahmen	Papier AP 3 Gesetzentwurf des AP 3
Gesamtkirche: Kirchensynode, Kirchenleitung, Kirchenverwaltung	Kirchensynode beschließt entweder ein weiterentwickeltes Regionalgesetz (Szenario 3), oder ein Gesetz zur Gebietsreform (Szenario 1) als Rahmen, beschließt ggf. neue Zuweisungsregelung und Bonusmodelle (Szenario 2)	Kirchensynode beschließt das Gesetz zur Umsetzung der Verteilung des Verkündigungsdienstes: Stellenbudget für Dekanate und Gesamtkirche (2022). Zu einem späteren Zeitpunkt beschließt sie die Umsetzung des Stellenbudgets im gesamt-kirchlichen Stellenplan (2023/2024).	Kirchensynode beschließt Gesetz zum Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan und begleitende Vorschriften zum Bau inkl. Finanzierungsregelungen. Kirchenverwaltung bereitet unter Mitwirkung der Dekanate und Kirchengemeinden in den Nachbarschaftsräumen die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne vor. Betrachtungshorizont Nachbarschaftsräume, Zielgrößen und Zusammenfassungen sowie Kategorisierung der

	AP 1	AP 2	AP 3
			<p>Kirchen in den Dekanatsregionen, Zusammenfassung aller Regionalpläne im Dekanatsgebäudebedarfs- und -entwicklungsplan.</p> <p>Nutzungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sakralräume • Profane Versammlungsräume • Verwaltung • Pfarrhäuser <p>Die Kirchenverwaltung genehmigt nach Beschlussfassung durch die Dekanatssynode den Gesamtplan. Die Kirchenleitung entscheidet über Abweichungen und Widersprüche, ggf. mit kirchengerichtlicher Überprüfung</p>
Dekanat: DSV, Dekanatsynode	<p>Dekanatsynode: Legt die Nachbarschaftsräume fest. Mehrere Nachbarschaftsräume können zu Dekanats-Regionen zusammengefasst werden.</p> <p>(Dies ist eine Weiterentwicklung gegenüber dem der Herbstsynode vorgelegten Papier des AP 1 und bildet den Stand der Gespräche mit AP 2 und 3 ab)</p> <p>Merkposten zur Weiterarbeit: Nach welchen Kriterien erfolgt die Festlegung von Nachbarschaftsräumen und Dekanats-Regionen?</p>	<p>Dekanatsynoden: Beschließt die Umsetzung des Stellenbudgets im Dekanat. Möglich (im Papier des AP 2 an die Synode noch nicht aufgeführt): Dekanatsynode legt Nachbarschaftsräume für den Verkündigungsdienst fest.</p> <p>DSV entscheidet über die konkrete Besetzung der regionalen Pfarrstellen und der Stellen im Gemeindepädagogischen Dienst und der hauptamtlichen Kirchenmusik</p>	<p>DSV legt Plan (Karte, tabellarische Zusammenfassung, Festlegung zu allen Gebäuden mit Begründung, Zielsetzung sowie Handlungsempfehlungen) der Dekanatsynoden vor, die ihn unter Aufruf und Beschlussfassung zu den jeweiligen Nachbarschaftsräumen Insgesamt beschließt.</p>
Dekanatsregion (auf die Verwendung dieses Begriffs einigten sich die AP 1, 2 und 3 am 21.01.21)		<p>Untergliederung von Dekanatskonferenzen als Teilkonferenzen, aber keine Einheit zur Umsetzung von Verkündigungsteams.</p>	<p>Um den Plan zu erarbeiten, werden alle drei Betrachtungsperspektiven (Dekanats-Region, Nachbarschaftsraum, Kirchengemeinde) einbezogen. Zielgrößen werden für die Dekanatsregion in Abhängigkeit der Größe und Mitgliederprognose 2030 gebildet, Kirchen in der Region kategorisiert, Versammlungsflächen im Nachbarschaftsraum in angemessener Verteilung und Berücksichtigung des Potentials zur Ertüchtigung der Kirchen für weitergehende auch profane Nutzung.</p>

	AP 1	AP 2	AP 3
			Arbeitsgruppe: Dekanatsvertreter*innen plus Vertreter*innen aus jeder Region, gleichmäßig besetzt hauptamtlich und ehrenamtlich.
Nachbarschaftsraum <i>(der Begriff hat sich als Ergebnis der Gespräche zwischen AP 1,2 und 3 ergeben)</i>	Ein Nachbarschaftsraum besteht aus 3.000 – 6.000 Gemeindemitgliedern, einem Verkündigungsteam mit mindestens drei Personen, einem gemeinsamen Gemeindebüro und einer Vereinbarung zur gemeinsamen Gebäudenutzung. Bei der Bildung der Nachbarschaftsräume sind sozialräumliche Gegebenheiten und kommunale Gemeindestrukturen möglichst zu berücksichtigen.	Verkündigungsteam besteht aus mindestens 3 Personen. Unverändert bleiben 1.600 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle. Aufgrund des Flächenfaktors kann die Gemeindegliedergröße pro Team in der Regel (als Orientierungsgröße) 3.000 bis 6.000 Personen umfassen.	Nachbarschaftsräume: Zielgröße mind. 3000 Mitglieder; Pfarramtliche Verbindungen, Kooperationsräume Gesamtgemeinden liegen immer nur in einem Nachbarschaftsraum. Festlegung der privilegierten, d. h. mit solidarischen Mitteln zu unterstützenden Versammlungsflächen, vorrangig wo wirtschaftlich und funktional sowie baulich möglich in / an Kirchengebäuden, nachrangig in profanen Gebäuden. Festlegung der gebündelten Verwaltungseinrichtungen. Zuordnung der gewidmeten Pfarrhäuser auf die jeweiligen Pfarrstellen, Identifikation und Festlegung der entfallenden Objekte.
Kirchengemeinde	<u>Szenario 3:</u> KG beschließen innerhalb des Nachbarschaftsraums, in welchen größeren (!) Einheiten sie als „Kooperationsraum“, als Form der Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamem Gemeindebüro und einer Vereinbarung zur gemeinsamen Gebäudebewirtschaftung, als „Gesamtkirchengemeinde“, als „Kirchengemeinde“ (bei den beiden letzteren können Nachbarschaftsraum und Kirchengemeinde in eins fallen) diese sich verändernden Rahmenbedingungen angehen wollen. <u>Szenario 1:</u> KG werden per Gebietsreform zu einer neuen Körperschaft zusammengefasst. Im AP 1 wird intensiv darüber nachgedacht, welche Rechtsstruktur es Gemeinden ermöglicht, die anstehenden Entscheidungen z.B.	Pfarrstellen werden entweder von beteiligten KVs einvernehmlich besetzt, oder der Gesamtkirchenvorstand wählt, oder die KG ist groß genug (geworden) und entscheidet selbst.	Wirkt mit bei der Erarbeitung des Nachbarschaftsteilplans für den Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan, Arbeitsgruppen mit zwei Vertretern*innen je Kirchengemeinde für den Nachbarschaftsbereich plus zwei Vertretern*innen der Dekanatsregion.

	AP 1	AP 2	AP 3
	<p>im Bereich Bau und Personal, aber auch zu Themen der Verwaltung und des Haushaltes in einer Gremienstruktur zu treffen, bei der einerseits auch in größeren Einheiten die Beteiligung von Gemeindemitgliedern möglichst hoch ist, auf der anderen Seite nicht durch zu viele Gremienebenen und den daraus entstehenden Abstimmungsprozessen Entscheidungsverfahren zu komplex und ggf. durch fehlende Zustimmungen nicht durchführbar werden.</p> <p>Erfolgt die Zusammenarbeit als Arbeitsgemeinschaft (zu der auch als besondere Form der Kooperationsraum gehört), bleibt jede KG für alle Aufgaben rechtlich zunächst selbst zuständig. Jede Kirchengemeinde delegiert – je nach Form der Zusammenarbeit – Aufgaben an ein gemeinsames Gremium. Hier werden (sollen/müssen) alle delegierten Aufgaben erfüllt und die damit verbundenen Entscheidungen gemeinsam getroffen (werden).</p> <p>In der Arbeitsgemeinschaft mit ihren bestehenden Einzel-KVs wird es dabei für jeden einzelnen Bereich zu eigenen Übereinstimmungen kommen müssen.</p> <p>Erfolgt der Zusammenschluss als größere KG, bleibt die Entscheidungsebene für alle Aufgaben der Kirchenvorstands dieser dann größeren Kirchengemeinde. Auch eine Gesamtkirchengemeinde wird (wenn die Satzung nichts anderes regelt) Entscheidungen in nur einem Gremium des Gesamtkirchenvorstands treffen können. Es bleiben aber die Ortskirchengemeinden als Körperschaften bestehen, mit der entsprechenden Zuordnung der Gebäude.</p>		

	AP 1	AP 2	AP 3
Zeitpunkt der Einbringung der Gesetzesvorlage	Einbringung baldmöglichst	2021: Entwurf wird intern erarbeitet, Einbringung Frühjahr 2022	Einbringung voraussichtlich September 2021

Arbeitspaket 4: Kindertagesstätten – Qualitativer Konzentrationsprozess

Die Entwicklungen der Kitas wurden aus unterschiedlichen Perspektiven in den synodalen Ausschüssen, der Klausur der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstandes, der Steuerungsgruppe ekhn2030 und der Kita-Kommission reflektiert. Es wurde deutlich, dass eine Priorisierung der Beschlussvorschläge hilfreich ist, um den Weg der Kita-Einrichtungen zu begleiten. Vor diesem Hintergrund ist eine Kirchenleitungsvorlage geplant, in der die Beschlussvorschläge einem schrittweisen Vorgehen zugeordnet werden. In diesem Zuge soll auch beschlossen werden, die Laufzeit der Kita-Kommission bis zum Ende der Synodalperiode zu verlängern. Zugleich wird darüber beraten, wie die Expertise der Kita-Kommission in der Zeit danach eingebracht werden kann.

Die Dekanate werden bis Ende 2021 nahezu vollständig GÜTs gebildet haben, wodurch die Möglichkeit gestärkt wird, dass sich weitere Kita-Einrichtungen den bestehenden GÜTs anschließen können.

Arbeitspaket 5: Beihilfe und Versorgung

Das Arbeitspaket holt derzeit Resonanzen von Vikar*innen und Pfarrer*innen im Probendienst ein. Darüber hinaus befasst sich das Arbeitspaket mit einer Reihe modellhafter Berechnungen. Diese werden derzeit validiert. Außerdem erfolgt eine Folgenabschätzung, eine Einordnung der Effekte, die durch äußere, gegebene Entwicklungen und planvolle Entscheidungen in diesen Themenbereichen entstehen können. In der Herbstsynode 2021 wird ein weiterführender Bericht vorgelegt.

Arbeitspaket 6: Zukunftskonzept: Kinder- und Jugend

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben Prognosen zu den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2030 entwickelt. Als wichtigste Aspekte haben sich der Bedarf nach Partizipation und Selbstwirksamkeit ergeben. Es braucht weiterhin Räume, in denen Beziehungen gepflegt werden. Der digitale Raum wird dabei eine große Rolle spielen und lokale Raumvorstellungen überschreiten. Entwicklungsthemen von Kindern und Jugendlichen behalten Bedeutung, wie z.B. Lebensmodelle, Zukunftsvisionen oder die Spannung zwischen Flexibilität und Kontinuität. Das Gewähren von Freiräumen und Möglichkeiten der eigenen Identitätsbildung bleiben ebenfalls wichtig.

Es werden weiterhin Fachexpertisen aus Jugendstudien und neueren Umfragen eingeholt.

Die Dekanate Frankfurt-Offenbach, Westerwald und Wetterau sind bezüglich einer exemplarischen Zusammenschau der Kinder- und Jugendarbeit angefragt. Dazu wird eine Umfrage vorbereitet.

Es liegt ein erster Konzeptentwurf vor zu Leitlinien, Zielen und Maßnahmen einer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Dieser wird zurzeit in den Sitzungen weiter ausgearbeitet. Die Leitlinien enthalten inhaltliche, strukturelle und organisationale Aspekte einer zukünftigen Kinder- und Jugendarbeit. Im Anschluss sind Resonanzräume geplant, in denen das Konzept vorgestellt und beraten wird. Dazu gehören sowohl Jugendliche, als auch Akteure in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). In der Herbstsynode 2021 wird ein weiterführender Bericht vorgelegt.

Arbeitspaket 7: Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien

Siehe den ausführlichen Zwischenbericht in Drucksache Nr. 05-2/21.

Arbeitspaket 8: Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Siehe den ausführlichen Bericht in Drucksache Nr. 05-1/21.

Prüfauftrag 1: Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke OKR Pfr. Knoche (ZOE)

Die EKHN ist Mitglied in Missionswerken und fördert ökumenische Einrichtungen, Werke und Programme aus Mitteln des Handlungsfeldes Ökumene (BB 061). Die damit verbundenen Fördersummen sind in der Drucksache Nr. 48-9/20 detailliert beschrieben.

Im Berichtszeitraum hat es zwei Gespräche der in der EKHN und EKKW für das Handlungsfeld Ökumene Verantwortlichen mit den Leitungen der „Evangelischen Mission in Solidarität“ (EMS) und der „Vereinten Evangelischen Mission“ (VEM) gegeben. Gegenwärtig wird geprüft, ob eine gemeinsame Mitgliedschaft von EKHN und EKKW möglich ist. Dies ist verbunden mit dem Ziel einer möglichen Konzentration der finanziellen Unterstützung von Seiten EKHN und EKKW auf jeweils eines der beiden Missionswerke und eine gemeinsame Besetzung von Gremien. Ein erster Schritt wurde bei der aktuell erfolgten Benennung der Delegierten für die neue Legislaturperiode der Vollversammlung der VEM vollzogen: Die stellvertretenden Delegierten der EKKW wurden von der EKHN benannt und umgekehrt.

Bezüglich der Förderung ökumenischer Einrichtungen, Werke und Programme wird angestrebt, auf Entscheidungen zuzugehen, die im Handlungsfeld Ökumene zwischen den Gliedkirchen der EKD abgestimmt oder zumindest in wechselseitiger Kenntnisnahme erfolgen. Erste Gespräche mit den für das Handlungsfeld Ökumene Verantwortlichen in den südwestdeutschen Landeskirchen und Landeskirchen entlang des Rheins haben stattgefunden. Für März ist ein Folgegespräch geplant.

Prüfauftrag 2: Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte

Nachdem im ersten Zug sämtliche Genehmigungsvorbehalte auf Gesamtkirchenebene erfasst wurden (siehe Drucksache Nr. 48-10/20), hat der Juristische Dienst der Kirchenverwaltung in Abstimmung mit den zuständigen Referaten Vorschläge zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte erarbeitet. Die Änderungsvorschläge wurden im Februar/März 2021 im Rechtsausschuss und im Verwaltungsausschuss der Synode sowie mit der Vertretung der Leiterinnen und Leiter der Regionalverwaltungen erörtert.

Die Voten aus den Beratungen wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Der Stabsbereich Recht der Kirchenverwaltung bereitet derzeit auf Grundlage der Vorschläge ein Artikelgesetz zum Abbau von Genehmigungsvorbehalten vor. Die Ergebnisse sollen auch im Kontext des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ reflektiert und voraussichtlich der Herbstsynode 2021 vorgelegt werden.

4. Beauftragung des Arbeitspakets 9: Handlungsfelder und Zentren, einschließlich Religionspädagogisches Institut (RPI) und Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)

Grundlage: Impulspapier Ekklesiologie (Drucksache Nr. 5/20)

„Die EKHN 2030 ist eine öffentliche Kirche, die in vielfältiger Gestalt nah bei den Menschen ist.“ Sie hat den „Anspruch, erkennbar und erreichbar zu sei und auch für alle, die dies wollen, geistlich und diakonisch da zu sein, Angebote (so zu entwickeln), dass Menschen ihr Verhältnis zur Kirche individuell gestalten können, auf allen Ebenen öffentlich präsent zu sein und in Kirche und Diakonie Gesellschaft in ökumenischer Perspektive mitzugestalten.“ (S. 16)

Sie leitet die Fragen: „Wie ist Kirche für alle Menschen erkennbar und erreichbar? Und: Wer gestaltet das Gemeinwesen? Mit wem ist Zusammenarbeit möglich?“ (S. 18)

„Dem Evangelium entsprechend geht es darum, eine offene und inklusive Gesellschaft mit zu gestalten, die allen Menschen gerechte Teilhabe ermöglicht. Bei der Gestaltung ist die Orientierung an den Handlungsfeldern Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene nach wie vor sinnvoll.“ (S. 18)

Fragen und Arbeitsauftrag

Im Kontext der Handlungsfeldlogik und der gesamtkirchlichen Einrichtungen unterstützt die EKHN die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche, um das geistliche Leben der Kirche zu fördern und ihre gesellschafts- und bildungspolitische, ihre ökumenische und diakonische Verantwortung über ihre eigenen Grenzen hinaus wahrzunehmen.

Erste Fragen zu Veränderungen und Entwicklungen

- Welche Schwerpunktsetzungen und Aufgaben ergeben sich aus dem Kirchenbild, den religiösen Anliegen von Zeitgenoss*innen, den sich wandelnden religionskulturellen Bedingungen und den gesellschaftlichen Herausforderungen für die gesamtkirchlichen Einrichtungen?
- Welche Fachexpertisen und Dienstleistungen (z.B. Fort- und Weiterbildung, Beratung, fachlicher Austausch und Materialerstellung) werden für die Arbeit in der Kirche 2030 gebraucht?
- Wie gestalten wir zukünftig gesellschaftliche Veränderungen entsprechend unserem kirchlichen Auftrag mit?
- Welche organisationalen Veränderungen der Arbeit in den gesamtkirchlichen Einrichtungen und deren Aufgaben ergeben sich aus dem Kirchenbild und insbesondere aus der Stärkung der regionalen Perspektive?
- Wie können die Handlungsfelder und gesamtkirchlichen Einrichtungen die strategischen Ausrichtungen der Mitgliederorientierung und Gemeinwesenorientierung stärken?

Arbeitsauftrag

Die Mitglieder des Arbeitspaketes entwickeln zukünftige Perspektiven der Handlungsfelder in Hinblick auf inhaltliche Zielsetzungen, gesellschaftliche Relevanz, die in dem ekhn2030 Prozess maßgeblichen strategischen Grundentscheidungen und erarbeiten dazu entsprechende Kriterien. Sie beschreiben Aufgaben, Kompetenzen und zukünftige Organisationsformen der Zentren der EKHN, des Zentrums Ökumene und des RPI der EKHN und der EKKW und des IPOS, damit diese als Unterstützungssysteme die Qualität und Wirksamkeit der innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Arbeit der EKHN 2030 innerhalb der Handlungsfelder weiterhin fördern können und die fachliche Leistungsfähigkeit bei sich wandelnden Anforderungen sicher gestellt werden kann.

Die Mitglieder des Arbeitspaketes prüfen Möglichkeiten, um weitergehende Kooperationsformen und Fusionen innerhalb der Handlungsfelder und zwischen ihnen, sowie mit anderen Landeskirchen, Bistümern und gesellschaftlichen Akteuren zur gemeinsamen fachlichen Arbeit zu realisieren. Dafür nutzen sie interne und externe Expertise.

Die Mitglieder des Arbeitspaketes beschreiben darüber hinaus die dafür nötigen inhaltlichen und organisationalen Veränderungen und erarbeiten Vorschläge zur Umsetzung. Sie entwickeln Perspektiven zur Anpassung von Ressourcen und effizientem Mitteleinsatz. Sie orientieren sich dabei an einem finanziellen Einsparkorridor zwischen 15 und 30 Prozent.

Leitung des Arbeitspakets

Dr. Melanie Beiner

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Gernot Bach-Leucht (ZB), Sabine Bäuerle (ZV), Sabine Herrenbrück (ZB), Detlev Knoche (ZOE), Sönke Krützfeld (Referat Schule und RU), Uwe Martini (RPI), Christian Schwindt (ZGV), Dr. Christopher Scholtz (IPOS), Christof Schuster (ZSB), Heike Wilsdorf (ZB), Renate Weigel (Dekanin), Dr. Michael Vollmer (DSV-Vorsitzender), Dr. Tanja Martin (PfarrerIn), Petra Hitzel (Geschäftsführerin der GfdE - Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbh), Claudia Brinkmann-Weiß (EKKW)

Externe Moderation: Dr. Birgit Klostermeier, Göttingen

Weitere Mitglieder im größeren Resonanzraum

Fach/Profilstelleninhaber*innen, Vertreter*in der Katholischen Kirche, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

5. Herleitung des strukturellen Defizits im Jahr 2030: Aktuelle Berechnungen festigen die Annahme von € 140 Mio.

5.1 Ausgangssituation

In **Drucksache Nr. 79/19** wurden die finanziellen Rahmenbedingungen für den Prozess ekhn2030 ausführlich beschrieben. Ausgehend von der **Mitgliederprognose des Forschungszentrums Generationenverträge der Universität Freiburg** wurde für das Kirchensteueraufkommen ein Schätzungskorridor entwickelt, dessen mittlerer Pfad für die EKHN in 2030 ein nominelles Kirchensteueraufkommen von rund 590 Millionen Euro prognostizierte. Dieses mittlere **Steuererwartungsszenario** wurde dann in eine Fortschreibung der **mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2030** übernommen. In dieser langfristigen Finanzplanung ist sowohl ein Anstieg der Erträge als auch die erwartete Entwicklung der Aufwandspositionen mit einbezogen. Im Ergebnis dieser Fortschreibung war festzustellen, dass der geschätzte Anstieg der Erträge mit rund 18 % weit hinter dem erwarteten Anstieg aller Aufwendungen mit rund 33 % zurück liegt und sich dadurch eine immer größer werdende Lücke auftut. Ergänzt um die Rückstellungen für Beihilfe und um die bis 2030 deutlich zurückgehenden Rückstellungen für die Altersversorgung, ergab sich ein unbereinigtes Bilanzergebnis von minus € 122 Mio., welches für das Jahr 2030 erwartet wurde.

Dieses rechnerisch hergeleitete, prognostizierte negative Bilanzergebnis wurde um weitere minus € 10 Mio. erhöht. Um der von der Bayerischen Landeskirche angestoßenen Diskussion über das besondere Kirchgeld und auch die bei uns verzeichneten vielfachen kritischen Rückmeldungen von Kirchenmitgliedern Rechnung zu tragen, wurde damit vorsorglich der Verzicht auf die Einnahmen aus dem besonderen Kirchgeld mit in die perspektivische Betrachtung aufgenommen. So wurde das unbereinigte Bilanzergebnis von minus € 132 Mio. hergeleitet. Übersetzt in die Preissituation 2019 ergab sich daraus abgerundet zunächst ein **strukturelles Einsparvolumen bis zum Jahr 2030 in Höhe von € 100 Mio.**

5.2 Aktualisierung der Mitgliederentwicklung und der Kirchensteuereinnahmen

Die Schätzungen der Freiburger Studie basierten auf dem Stand der **Mitgliederentwicklung** einschließlich des Jahres 2017. Der durchschnittliche Mitgliederverlust wurde so mit minus 1,5 % bis minus 1,6 % p. a. angenommen. Die tatsächliche Entwicklung in 2018 und 2019 fiel jedoch deutlich ungünstiger aus. Denn in diesem Zeitraum ergab sich eine **Erhöhung des Mitgliederverlusts auf durchschnittlich minus 2,1 % p.a.** Der in der Folge deutliche höhere Rückgang an Mitgliederzahlen war Anlass, die **Langfristprognosen bis 2030 zu aktualisieren.**

Übertragen auf die **Kirchensteuerprognose**, ergibt sich so für das Jahr 2030 nominal nur noch ein mittlerer Pfad an Kirchensteuereinnahmen in Höhe von € 552 Mio. Das sind rund € 38 Mio. weniger als bei der Ausgangsprognose im Jahr 2019.

Aufgrund dieser aktualisierten Prognosen hinsichtlich Mitgliederentwicklung und Kirchensteuereinnahmen wurde Anfang 2021 eine nochmalige umfassende **Überprüfung des erwarteten strukturellen Haushaltsdefizits im Jahr 2030** vorgenommen. Bei dieser Aktualisierung wurde die Methode des zu ermittelnden Einsparvolumens beibehalten. Erträge- und Aufwandspositionen wurden in gleicher Weise fortgeschrieben wie in der Ausgangsbetrachtung. Allerdings ergaben sich aus dem Nachtragshaushalt 2020 und dem Haushalt 2021 einige Aufwandsbereinigungen bei Personalaufwendungen und Zuweisungen, sodass Budgetpositionen nach unten korrigiert werden konnten. Zugleich musste aber die sich abzeichnende weitere Erhöhung der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse auf rund 67% im Jahr 2030 einberechnet werden. Eine mögliche notwendige Absenkung des Rechnungszinses bei der Ermittlung der Rückstellungen wurde bei der Aktualisierung nicht berücksichtigt, weil sich dieser in erster Linie in einem Einmaleffekt auswirken würde. Mit diesen Aktualisierungen ergab sich nun ein prognostiziertes Bilanzergebnis 2030 in Höhe von minus € 161 Mio., und damit preisbereinigt zu heutigen Preisen zunächst ein Einsparziel von € 130 Mio. Um der Erwartung entgegen zu kommen, im Prozess ekhn2030 auch Handlungsspielräume für neue und innovative Aufgaben zu gewinnen, wurde das ursprüngliche **Einsparziel in Höhe von € 140 Mio. beibehalten.**

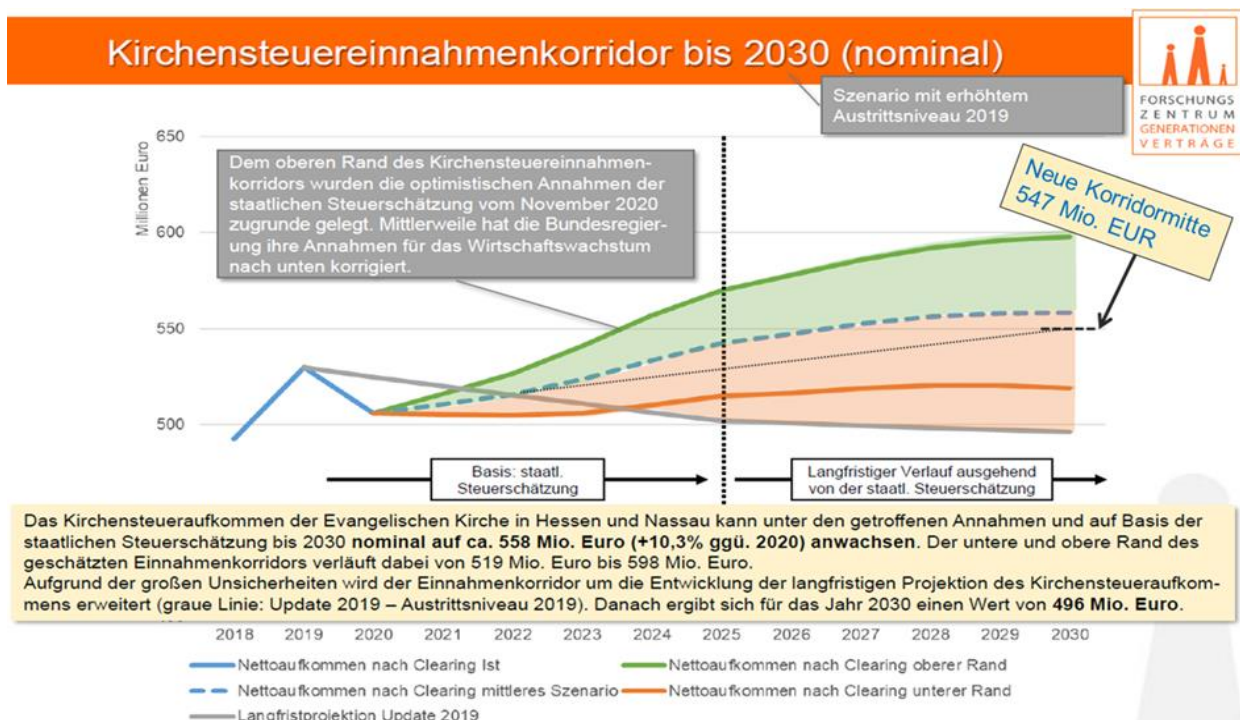
Aktualisierung 2021 – Herleitung

- Aufschlag für Verlust besonderes Kirchgeld bleibt unverändert -10 Mio. EUR.
- Bewertung in heutigen Preisen (Abzinsung) bleibt methodisch unverändert.
- Fortschreibung der Erträge bis 2030 gemäß Finanzplanung Stand Herbst 2020.
- **Aufwandsbereinigungen aus Nachtragshaushalt 2020 und Haushalt 2021** bei Personalaufwendungen und Zuweisungen dauerhaft berücksichtigt.
- Langfristiger linearer Trend der Aufwendungen bis 2030 gemäß Finanzplanung Stand Herbst 2019 (noch keine zusätzlichen Ausgabendämpfungen z. B. bei Zuweisungen an Kirchengemeinden oder Zahlungen an die EKD unterstellt), Rückstellungen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten 2019.
- Erhöhung der ERK-Beiträge auf rd. 67 % im Jahr 2030 (+5 Mio. EUR).
- Eine mögliche Absenkung des Rechnungszinses bei der Ermittlung der Rückstellungen ist noch unberücksichtigt geblieben.
- Erhöhung des pauschalen Aufschlags für potentielle neue Aufwendungen von 4 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR („Puffer“).



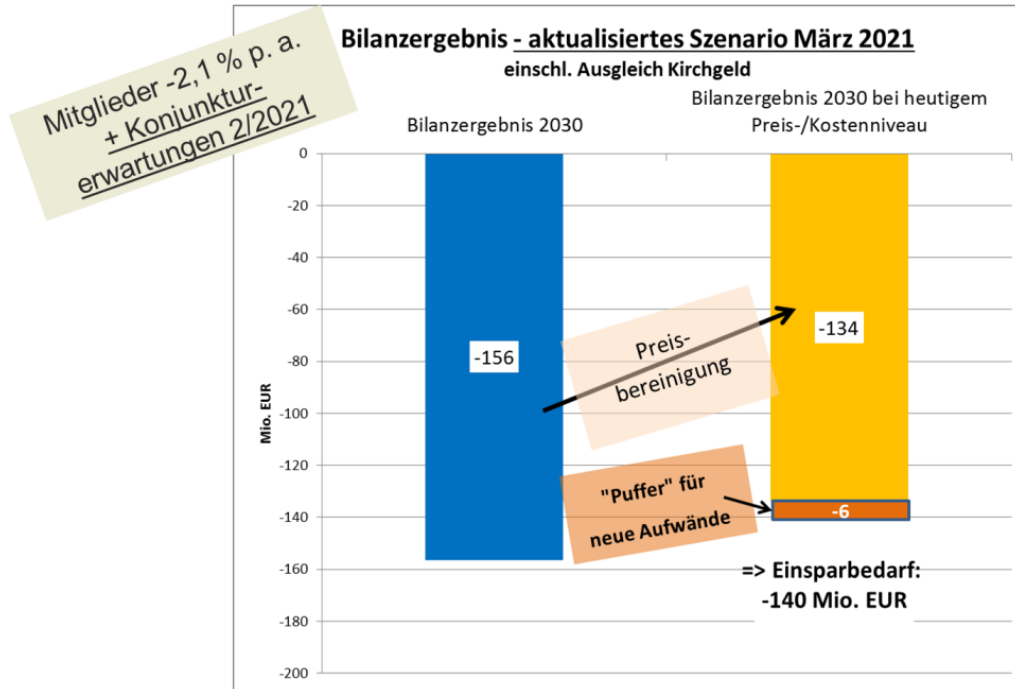
5.3 Validierung durch das Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg

Zur Validierung der Fortschreibung wurde das Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg Anfang 2021 noch einmal mit einer Aktualisierung ihrer Prognosen beauftragt. Auf Basis der staatlichen Steuerschätzung wird danach im mittleren Pfad das Steueraufkommen bis 2030 auf nur noch € 558 Mio. Euro anwachsen. Damit wurde die eigene Modifikation der Prognose im Wesentlichen bestätigt. Zugleich wurde aber aufgrund der gestiegenen Unsicherheiten und der Korrektur der Wirtschaftswachstumsannahmen der Einnahmekorridor in der langfristigen Projektion des Kirchensteueraufkommens nach unten erweitert. Bei diesem **erweiterten Korridor zwischen € 496 Mio. und € 598 Mio.** ergibt sich nun **ein mittlerer Wert von € 547 Mio. Kirchensteuereinnahmen.** Dies liegt noch einmal € 5 Mio. ungünstiger als die vom Finanzdezernat ermittelte Steuerprognose.



Quelle: EKHN (2020), Kirchenamt der EKD (2020), Statistisches Bundesamt (2020), eigene Berechnung.

Somit kann festgehalten werden, dass **auch die aktualisierten Prognosen des Freiburger Instituts das Einsparziel von € 140 Mio. stützen**. Dabei ist festzuhalten, dass sich der Kirchensteuereinnahmekorridor aufgrund der gestiegenen Unsicherheiten noch einmal erweitert hat. Daher ist geplant, in den nächsten zwei Jahren die Entwicklungszahlen sowohl bei den Mitgliedern als auch bei den Kirchensteuereinnahmen zu beobachten und zu analysieren und danach eine erneute aktualisierte Herleitung des Einsparziels vorzunehmen.



Für eine **ausführlichere Darstellung unter Einschluss der Rückstellungen sowie der aktuellen Rücklagen** wird auf die auf die Broschüre verwiesen, die als Material zur Frühjahrssynode verteilt wird.

6. Zum weiteren Umgang mit den Einsparerfordernissen:

Auf dem Weg zu einer finanziellen Planungsperspektive für das Jahr 2030

Steuerungsgruppe und Kirchenleitung befassen sich derzeit intensiv mit der Frage, welche Vorschläge sie der Kirchensynode im Zusammenhang mit einer finanziellen Planungsperspektive für die Jahre bis 2030 vorlegen können. Dabei lassen sie sich von folgenden **grundsätzlichen Überlegungen** leiten:

1. Von den Veränderungen, die mit der Anforderung einhergehen, die Aufwandsseite der EKHN bis zum Jahr 2030 um € 140 Mio. zu entlasten, können grundsätzlich **keine Arbeitsfelder ausgenommen** werden. Allerdings sind die finanziellen Herausforderungen so groß, dass bisher angewandte Mechanismen pauschaler flächendeckender Einsparungen nicht mehr möglich sind. Im Einzelfall können daher auch bislang kirchlich (mit)finanzierte Arbeitsbereiche in Frage gestellt werden.
2. Bei alledem ist es sinnvoll, **in Szenarien zu denken**, die Kirchensynode und Kirchenleitung Entscheidungsspielräume und Handlungsoptionen eröffnen. Nicht alle Entscheidungen müssen unmittelbar in der Gegenwart getroffen werden. Es wird die Notwendigkeit geben, in den Jahren bis 2030 **nachsteuern zu können** und ggf. neue Entscheidungen zu treffen. Gleichwohl bedarf es einer Reihe von Richtungsentscheidungen, die in Bereichen mit langen Anpassungs- und Übergangszeiträumen **bereits in der Gegenwart den Weg vorzeichnen** und für die grundsätzliche Möglichkeit stehen, der Aufwandsreduktion im geforderten Maße zu entsprechen.
3. Die EKHN soll weiterhin eine **attraktive und zuverlässige Arbeitgeberin und Dienstherrin** sein, die ihre haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wertschätzt. Dies bedeutet, dass die finanziellen und organisationalen Rahmenbedingungen für hauptamtlich Beschäftigte nicht substantiell verschlechtert

werden sollen. Konkret: Gehälter, Besoldungs- und Versorgungsfragen stehen nicht im Vordergrund der Überlegungen, hier steht die EKHN im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern und Dienstherrn. Gewisse Einschnitte sollen aber im Rahmen einer Abwägung der Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen Handlungsoptionen weiterhin untersucht werden. Und für ihre Ehrenamtlichen muss die EKHN ausreichend professionelle Unterstützungssysteme bereithalten.

4. Dies bedeutet, dass substanzielle Aufwandsreduktionen oder zusätzliche Leistungen in erster Linie über einen **Abbau von Personalstellen oder die signifikante Erhöhung von Refinanzierungen** in Arbeitsfeldern, wo dies möglich ist, erreicht werden kann. Letzteres ist vor tiefgreifenden Einschnitten anderer Art stets vorzuziehen, wobei diese Optionen derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden können.
5. Bei allen Überlegungen besteht die zusätzliche Herausforderung, **finanzielle Handlungsspielräume** zu schaffen für erforderliche neue, **an den Impulspapieren orientierte Schwerpunktsetzungen** oder dringend benötigte **Investitionen**.

Vor diesem Hintergrund haben sich Steuerungsgruppe und Kirchenleitung ein erstes Bild denkbarer und auch schwer denkbarer Maßnahmen verschafft, die dazu beitragen können, die erforderliche Aufwandsreduktion von € 140 Mio. und darüber hinaus anzustrebende Aufwandsumschichtungen bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Damit soll nicht gesagt werden, dass es bereits einen fertigen Plan hierfür gäbe. Vielmehr handelt es sich um **Bausteine**, die noch kein vollständiges Gesamtbild abgeben. Gleichwohl soll aufgezeigt werden, in welchen Bausteinen Steuerungsgruppe und Kirchenleitung denken.

Zunächst werden die erwarteten **Aufwandsreduktionen** benannt, die sich entweder **durch den Rückgang der Gemeindegliederzahlen oder durch bisherige Vorgaben** im Prozess ekhn2030 ergeben und die bereits **in synodalen Drucksachen veröffentlicht** wurden:

Tabelle 1: Übersicht erwarteter Aufwandsreduktionen durch den Rückgang der Gemeindegliederzahlen und bisher veröffentlichter Vorgaben		
Budgetbereich / Maßnahme	Geschätzter Minderaufwand	Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive
Anpassung der gemeindegliederbezogenen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Dekanate Drucksache Nr. 48-1/20	€ 10,6 Mio.	Anpassung erfolgt schrittweise im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung; Zuweisung für zusätzliche Predigtstätten entfällt, ansonsten Beibehaltung der Zuweisungsfaktoren.
Pfarrstellen und Verkündigungsdienst Drucksache Nr. 48-2/20	€ 56 Mio. (27%) ./ . € 5 Mio. für Professionenmix ./ . € 5 Mio. für Verwaltungsunterstützung ./ . ggf. weitere € 6 Mio. für o.g. Positionen = € 40 - 46 Mio. €	Anpassung um 488 auf 1.000 Pfarrstellen erfolgt schrittweise unter Beibehaltung des Verhältnisses von 1 Gemeindepfarrstelle zu 1.600 Gemeindegliedern im Rahmen der Stellenplanung im Verkündigungsdienst; Umwidmung von € 10 bis € 16 Mio. für Professionenmix und Verwaltungsunterstützung; Synodale Beschlussfassung Herbst 2022
Gebäude: Investitionsmittel und laufende Zuweisung für Bauunterhaltung, Bewirtschaftung und Mieten Drucksache Nr. 48-3/20	€ 10 - 15 Mio. (15% - 20%)	Vorgabe: Reduktion mit Haushalt 2030 nach vorauslaufender Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung; Synodale Beschlussfassung März 2022
Kindertagesstätten: Reduktion der kirchlichen Kostenbeteiligung an den Betriebskosten Drucksache Nr. 05/20, Seite 10, sowie eingeschränkt Nr. 48-4/20	€ 10 Mio. (20%)	Vorgabe: Reduktion schrittweise bis 2030 nach vorauslaufenden Vertragsverhandlungen mit Kommunen, Ziel: Umstellung der Finanzierung auf Festbeträge und Übertragung der Gebäudekosten auf die Kommunen; Synodale Beschlussfassung Herbst 2021
Gesamtvolumen	€ 70,6 - 81,6 Mio.	

Darüber hinaus sehen Steuerungsgruppe und Kirchenleitung **weitere Bausteine**, in denen sich bis zum Jahr 2030 voraussichtlich **Anpassungen** ergeben:

Tabelle 2: Weitere Aufwandsreduktionen, die sich voraussichtlich bis zum Jahr 2030 ergeben		
Budgetbereich / Maßnahme	Geschätzter Minderaufwand	Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive
EKD-Umlagen, einschließlich Ev. Entwicklungsdienst und Finanzausgleich	€ 8 Mio. (20%)	Reduktion erfolgt schrittweise, Einsparprozess ist auf EKD-Ebene eingeleitet
Gesamtkirchliche Immobilien: Bauunterhaltung, Mieten und Betriebskosten	€ 1,3 Mio. (30%)	Reduktion bei Abgabe der Tagungshäuser Höchst und Hohensolms, Aufgabe angemieteter Flächen und im Einzelfall Veräußerungen
Schuldendienst	€ 1 Mio. (100%)	Entfällt bis 2030 durch vollständige Tilgung der Darlehen im Zusammenhang mit dem BfA-Ausstieg
Gesamtvolumen	€ 10,3 Mio.	

Mit den **Drucksachen Nr. 05/21, Nr. 05-1/21 und Nr. 05-3/21** liegen der Kirchensynode ergänzende Bausteine vor, die einen Beitrag zum Erreichen des Einsparzieles leisten sollen. Während die Handlungsoptionen im Bereich Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bereits ausgearbeitet sind, steht die Arbeit zur Verwaltungsentwicklung mit Schwerpunkt auf Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen ebenso noch am Anfang, wie die Arbeit in den Handlungsfeldern und zu den Zentren, einschließlich dem Religionspädagogischen Institut, dem IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision und zahlreicher Zuschussempfänger:

Tabelle 3: Vorgaben und Handlungsoptionen, die in den Drucksachen zur Frühjahrssynode 2021 veröffentlicht werden		
Budgetbereich / Maßnahme	Geschätzter Minderaufwand	Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive
Arbeitspaket 9: Handlungsfelder und Zentren, einschl. Religionspädagogisches Institut, Kirchliche Schulämter, IPOS und Zuschussempfänger Drucksache Nr. 05/21, Seite 12	€ 9 - 18 Mio. (15 - 30%)	Vorgabe im Rahmen der Beauftragung des Arbeitspakets, Umsetzbarkeit muss im weiteren Prozess geprüft werden. Synodale Beschlussfassung frühestens März 2022
Arbeitspaket 8: Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Drucksache Nr. 05-1/21, Seite 27	€ 0,9 - 2 Mio. (14 - 32%)	Handlungsoptionen liegen ausgearbeitet vor. Synodale Beschlussfassung März 2022
Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung Drucksache Nr. 05-3/21, Seite 8	€ 5 - 10 Mio. (15% - 30%)	Vorgabe im Rahmen der Beauftragung des Querschnittsthemas; Umsetzbarkeit soll im Rahmen von Szenarien geprüft werden. Synodale Beschlussfassung frühestens März 2022
Gesamtvolumen	€ 14,9 - 30 Mio.	

Die Übersicht im **Gesamtvolumen mit unterschiedlicher Validität von bisher etwa € 95,8 Mio. bis € 121,9 Mio.** zeigt deutlich, dass **weitere strukturelle Eingriffe erforderlich** sind, um die erwartete Einnahmelücke von € 140 Mio. zu decken und darüber hinaus freie Mittel für neue Schwerpunktsetzungen und innovative Aufgaben zu gewinnen.



Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, über **weitere Themen** zu sprechen, die von unterschiedlicher Qualität und Reichweite sind. Welche **Optionen** hierbei im Raum stehen könnten, soll folgende nicht abschließende Übersicht zeigen:

Tabelle 4: Weitere Optionen		
Budgetbereich / Maßnahme	Geschätzter Minderaufwand	Zeitliche Umsetzungsperspektive
Beihilfe: Kranken- und Pflegeversicherung für Neueinstellungen im Pfarrdienst und Kirchenbeamtenverhältnis über Beiträge zur GKV, ohne Beihilfeanspruch	n.o.	n.o.
Pfarrstellen und Verkündigungsdienst: Weitere Reduktion der Zahl der Pfarrstellen und der Fach- und Profilstellen	n.o.	n.o.
(Weitere) Erhöhung der Refinanzierungsanteile bei Kindertagesstätten, Evangelischer Hochschule Darmstadt und kirchlichen Schulen	n.o.	n.o.
Sonstige gesamtkirchliche Leitung und Verwaltung: Synode, Kirchenleitung, Verbindungsstellen, Arbeitsschutz, Datenschutz, Arbeitsrechtliche Kommission, Rechnungsprüfung, Gerichtsbarkeit	n.o.	n.o.
Theologische Aus- und Fortbildung, einschl. Theologisches Seminar Herborn	n.o.	n.o.
Veränderung der Zuweisungsfaktoren für Kirchengemeinden und Dekanate	n.o.	n.o.-

Die vorstehenden Überlegungen zeigen den aktuellen Sachstand im Prozess ekhn2030. Vor uns liegt die Herausforderung, weitere Bausteine zu benennen, um ein Einsparvolumen größer als € 140 Mio. aufzuzeigen, nicht nur um Raum für Neues und Innovatives zu schaffen, sondern auch, um den Gremien Wahlmöglichkeiten im Sinne von Prioritätensetzungen zu geben. Es ist geplant, der Kirchensynode zur Herbsttagung 2021 eine fortgeschriebene Übersicht vorzulegen.

7. Zeit- und Aktivitätenplanung

Die bisherige Zeitplanung wurde aufgrund der pandemiebedingt erschwerten Projektarbeit, mit Blick auf den erweiterten zeitlichen Rahmen durch die Planung einer zusätzlichen Synodaltagung im März 2022 und die Erfordernisse der weiteren Projektarbeit überarbeitet:

Synodentagung	Drucksachen /Aktivitäten
9. Tagung der Zwölften Synode 19.09.2020	Zwischenbericht der Kirchenleitung zu ekhn2030 mit den Impulspapieren <ul style="list-style-type: none"> • Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung • Digitalisierung • Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit Drucksache Nr. 05/20 
10. Tagung der Zwölften Synode 25.-28.11.2020	Berichte und Zwischenberichte zu ekhn2030 mit Beschlussvorschlägen zu <ul style="list-style-type: none"> • AP 1 Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen • AP 2 Pfarrdienst und Verkündigung • AP 3 Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess • AP 4 Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess • Bibelhaus Erlebnismuseum • Tagungshäusern Höchst und Hohensolms sowie • Sachstandsberichte zu allen anderen Arbeitspaketen und Prüfaufträgen Drucksachen Nr. 48/20 bis 48-12/20 

Synodentagung	Drucksachen /Aktivitäten
11. Tagung der Zwölften Synode 22.-24.04.2021	Berichte und Zwischenberichte zu ekhn2030 zu <ul style="list-style-type: none"> • AP 8 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit • AP 7 Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien • Beauftragung des neuen Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung • Aktualisierte Herleitung des strukturellen Einsparziels im Jahr 2030 • Vorläufige Zwischenbilanz der potenziellen Einsparbeiträge und Vorschläge für das weitere Verfahren mit Blick auf das Einsparziel bis zum Jahr 2030 sowie • Sachstandsberichte zu anderen und zusätzlich beauftragten Arbeitspaketen. Das angekündigte Impulspapier zum Querschnittsthema 4 Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung wird bis Ende Mai fertiggestellt und in den weiteren Beratungsprozess einbezogen.
12. Tagung der Zwölften Synode 11.09.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringung und 1. Lesung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes und der dazugehörigen zuweisungsrechtlichen Änderungen (Arbeitspaket 3) • ggf. Einbringung und 1. Lesung eines Artikelgesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte (Prüfauftrag 2) • ggf. Einbringung und 1. Lesung eines Gesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes (Arbeitspakete 1, 2 und 3) • im Lichte der synodalen Ausschussberatungen aktualisierte Berichte und gegebenenfalls überarbeitete Beschlussvorschläge zu zuvor eingebrachten Arbeitspaketen Als Nachtrag: Impulspapier QT 4 Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung
13. Tagung der Zwölften Synode 24.-27.11.2021	Berichte und ggf. Zwischenberichte zu <ul style="list-style-type: none"> • AP 5 Beihilfe und Versorgung • AP 6 Zukunftskonzept Kinder und Jugend • AP 7 Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien • AP 9 Handlungsfelder und Zentren • QT 5 Verwaltungsentwicklung • ggf. 2. und 3. Lesung des Artikelgesetzes zum Abbau von Genehmigungsvorbehalten • sowie den Entwurf eines (vorläufigen) Abschlussberichtes zu ekhn2030 mit einer Gesamtdarstellung und Einordnung der vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere mit Blick auf die Impulse aus den Querschnittsthemen, Beschlussvorschlägen sowie einer Aktualisierung der Zwischenbilanz der potenziellen Einsparbeiträge.
14. Tagung der Zwölften Synode 12.03.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage des (vorläufigen) Abschlussberichtes zu ekhn2030 mit im Lichte der synodalen Beratungen aktualisierten Berichten und überarbeiteten Beschlussvorschlägen zu Arbeitspaketen und Prüfaufträgen, soweit diese nicht zuvor bereits gefasst wurden. • 2. und 3. Lesung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes und der dazugehörigen zuweisungsrechtlichen Änderungen. • ggf. 2. und 3. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes.
1. Tagung der Dreizehnten Synode 19.-21.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringung und 1. Lesung der Stellenbemessung im Verkündigungsdienst für die Jahre 2025 bis 2029 • Vorlage einer zusammenfassenden Information über den Prozess ekhn2030 und die Beschlüsse der Zwölften Synode hierzu.

Vor diesem Hintergrund legt die Kirchenleitung der **11. Tagung der 12. Kirchensynode** folgende **Drucksachen** vor:

Drucksache Nr. 05/21	ekhn2030 Informationen zum Projekt
Drucksache Nr. 05-1/21	Bericht des Arbeitspakets 8 Medien und-Öffentlichkeitsarbeit
Drucksache Nr. 05-2/21	Zwischenbericht des Arbeitspakets 7 Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien
Drucksache Nr. 05-3/21	Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung